L.89,11.

Mahrer Abdruck



Churfürstl-Qurchl.zu Sachsen/20, x 2019383
Rach vorgegangener Erläuterung gnäs
digst confirmirten Statuti,
die Succession

Der

Berade

ben der Stadt Weipzig bes
treffend.

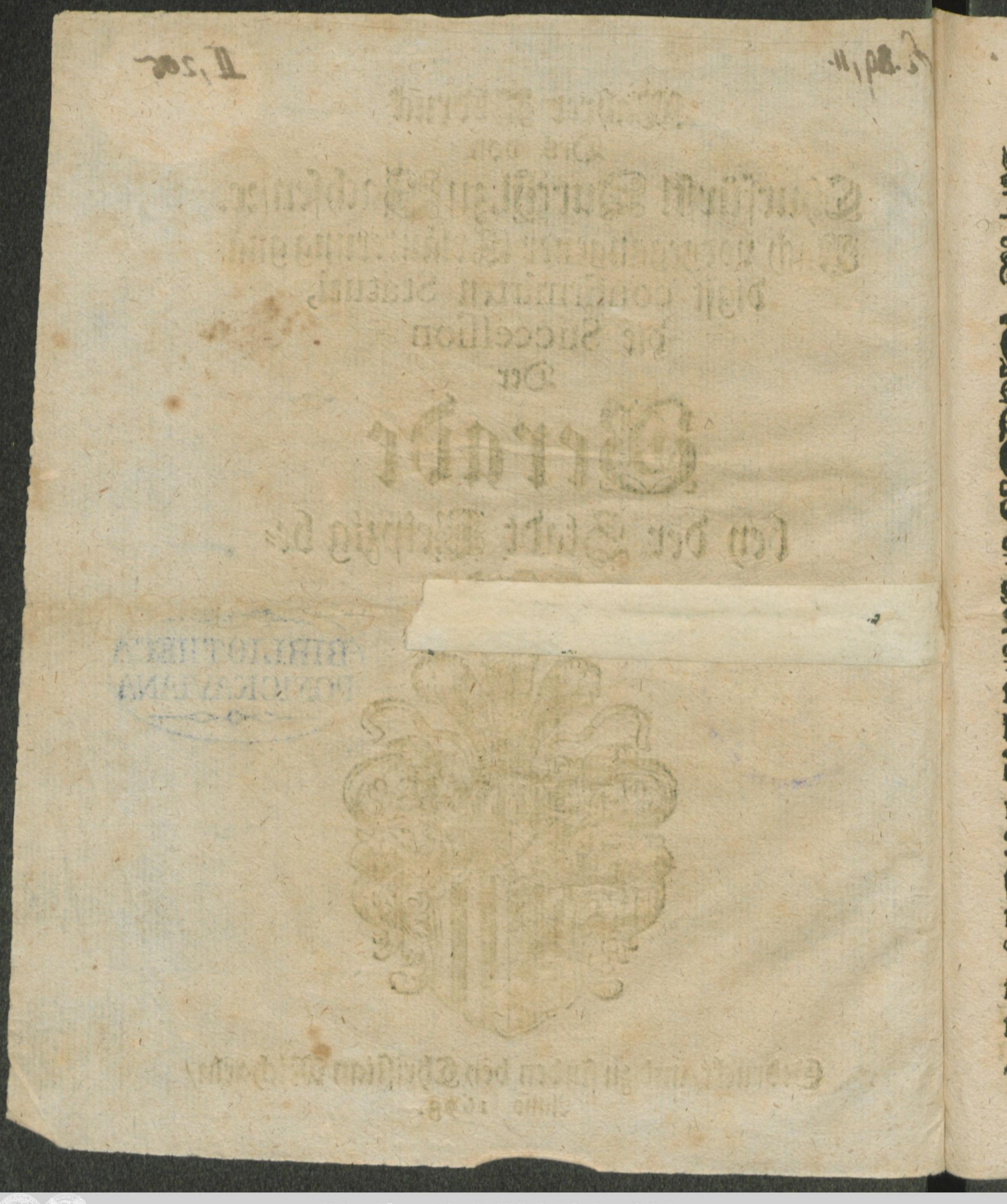




BIBLIOTHECA

Gedruckt/und zu finden ben Christian Michaeln/









den | wir Fohann Deorg! Hoer Alndere/Herbog zu Sachsen/ Julich/Cleve und Berg/des Heichs Ertz Marschall und Chur-Kürst/Land-Grafin Thürin= gen/Marggraf zu Meissen/auch Ober-und Nieder= Lausits/Burggraf zu Magdeburg/Graf zu der Marckund Ravensberg! Herr zu Ravenstein! vor Uns/ Unsere Erben und Nachkommen/ thun kund/ Nachdem Uns Unsere liebe Getreue/ der Rathzu Reipzig/ unterthänigst zu erkennen gegeben/was massen Sie vor nothig/un denen Bürgern und Einwohnern daselbst zuträglich bes funden/daß hiebevorn von ihnen auffgerichtete/ und von Unsers in GOtt hochselig ruhenden Heren Waters und Gevatters Gnaden Anno 1654. confirmirte: auch von Uns/als ie wo Regieren den Churund Landes-Fürsten/unterm dato den 15. Martii Anno 1659. renovirte Statutum, die Gerade belangend/in etwas zu ändern und zu erläutern/Worzu sie dann um so viel mehr veranlasset worden/weiln sent dem die Universität daselbst dergleichen auch aufgerichtet/darinnen aber etwas weiter/alsSie/der Rath / gegangen/ mit welcher Siesich nuns mehro conformiret/damit in Zukunst auss beges bende Fälle/zwischen benderseits Bürgern und Universitäts = Verwandten / hierunter eine Gleichheit gehalten werde/mit gehorsamster Bitzte/deschheit gehalten werde/mit gehorsamster Bitzte/deschheit gehalten werde/mit gehorsamster Bitzte/deschen/ Das Wir dis Suchen angesehen/ und ans geregt/ Statutum consirmiret haben/ Welches dann von Worten zu Worten lautet/ wie herenach folget:

Art. I.

§.1. Derliesse aber das Weibe eine Oberveib stirbet und keine Tochter hinterlässet/ so soll soldes Weibes volle Gerade/ ungeachtet dero Mutter oder andere Nisstel in aufssteigender oder seitwärtiger linie annoch verhanden/ aufs dero überkebenden Ehemann fallen/ und er dieselbe ohne Widerrede behalten/ hiervon auch einige Nisstel-Gerade auszuantworten/keines Weges schuldig senn.
§. 2. Verliesse aber das Weib eine oder mehr mit dem
überlebenden Ehemanne erzeugte Töchter/so sollen

OI=

solche Töchter die verhandene Betten und alles Leinen Geräthe mit besagten überlebenden Ehemanne/ihrem Vater/theilen/und demselben davon die Helsste absolgen lassen/die andere Helsste aber/ so wohl allen Weiblichen Schmuck/Kleider und was sonst zur Gerade mehr gehörig/vor sich alleine behalten/Inmassen denn in diesem Fall der Wittber/oder Vater/von dem jenigen/so ausser dem Betten und Leinen Geräthe anzutressen/etwas zu sordern nicht besugt ist.

5.3. Hinterliesse das Weibzwarkeine mit dem überles benden Chemanne/iedoch aber eine oder mehr auß voriger Che erzeugte Tochter/so soll die Helsste des rovollen Gerade auff den Wittber oder überlebens den Chemann/ die andere Helsste aber auff die

Töchter voriger Ehekommen und fallen.

Art. II.

Ichte Tochter oder neptis, entweder als Witztib/ iedoch ohne Töchter und Enckelinauß einer Tochter/oder als Jungfrau/es geschehe solches in ihren mundigen oder unmundigen Jahren / oder auch in ihrer Kindheit/und verlässet keine Mutter/auch weder halb=noch vollbürtige Schwestern auch weder halb=noch vollbürtige Schwestern nach



en

E Townson, SOM

\$.2. Ferner/ Verliesse dergleichen unwerehlichte Weisbescher von der Mutter oder Korores uterinas, So sollen dieselben mit dem Vater die volle und Nisstels Gerade zu gleichen Theilen haben und bekommen/also/daß die eine Helsste davon dem Vater/die ans dere Helsste aber denen Sororibus uterinis, es sen derselben/wiegedacht/eine oder mehr/verbleiben.

§.3. Verliesse Sie aber nur halbbürtige Schwestern vom Vater oder Sorores Consangvineas, So soll abermahl die volle und Nisstel-Gerade dem Vater alleine bleiben/und hiervon ermelde Sorores Consangvineæ nebenst denen so wohl in aufsteigender als seit wärtiger Linie befindlichen Nissteln gängtlichen außgeschlossen senn.

Art. III.

Wirbet eine unverehelichte oder vers wittibte



9. 1

wittibteWeibes Person/und lässet nach sich weder Water noch Mutter/noch Grosse-Mutter von der Mutter/noch Schwestern/ so der Gerade sähig/So solls wohl deroselben volle als Nisstel-Gerade denicht auff die nechste Nisstel/sondern zu sörderst auff ihre überlebende vollbürtige/(oder aber/do der ren keine verhanden/) auff ihre halb-bürtige Brüder und Sorores Consangvineas zu gleichen Theisten in capita sallen.

Art. IV.

g. 1 Seirbet eine Wittib/ und verlässet keisene Tochter oder Tochter-Kinder/ so soll ders volle und Nifftel-Gerade auff ihre Söhne oder Sohnes Kinder/ und nicht auff die verhandene Nifftel do es gleich die leibliche Schwester oder auch die Mutter oder Groß-Mutterwere/fallen. confirmiren ratissciren und bestätigen auch vorhes ro gesestes statutum aus Landes Fürstlicher Macht und von Obrigkeit wegen/hiermit und in Krasst dieses/ und wollen daß demselben in allen und ieden Punckten/Clauseln/Inhalt und Meisnungen nachgegangen/ und darwider nicht gesthan noch gehandelt werde/Jedoch Uns/ Unsern Erben

Be#

in

lio

uß

rn

B=

ei=

ve=

50

el=

n/

m=

nn

rn

oll

er

11-

er

\$=

Erbenund Nachkommen/an unsern hohen Lanzdes Fürstlichen Regalien/Rechten und Gerechtigsteiten/auch sonsten Männiglichen an seinen Rechten ohne Schaden/Treulich sonder Gefährde. Zu Uhrkund haben Wir diesen Brieff mit eigenen Händen unterschrieben/und unser größer Insiegel wissentlich daran hängen lassen/Geschehen und geben zu Dreßden am dritten Monats: Tag Septembris nach Christi IEsu unsers lieben Herrn/einigen Erlösers und Seligmachers Geburth/im Eintausend Sechsbundert und zwen und Siebenzigsen Jahre.

Schann Beorg Thur-Fürst.

Reinhardt Dietrich/Frenherr von Daube.

C. Schindler/S.

MAT

nit





